

Verordnung
über die Finanzierung der Geistlichen der jüdischen Gemeinden (FGjGV)
vom 29.08.2018 (Stand 01.11.2020)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes vom 28. Januar 1997 über die jüdischen Gemeinden¹⁾,
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:

Art. 1 *Grundsätze*

¹ Für die geistliche Betreuung der Jüdischen Gemeinde Bern und der Israelitischen Gemeinde Biel richtet der Kanton der Jüdischen Gemeinde Bern einen Kantonsbeitrag zur Finanzierung des Gehalts einer Vollzeitstelle für eine jüdische Geistliche oder einen jüdischen Geistlichen (Rabbinerin, Rabbiner) aus.

² Der Kantonsbeitrag nach Absatz 1 entspricht dem Gehalt einer kantonalen Stelle in der Gehaltsklasse 23 und den entsprechenden individuellen Gehaltsstufen der angestellten Rabbinerin oder des angestellten Rabbiners sowie den Sozialversicherungsbeiträgen des Arbeitgebers.

³ Beschäftigt die Jüdische Gemeinde Bern bloss eine teilzeitlich angestellte Rabbinerin oder einen teilzeitlich angestellten Rabbiner, reduziert sich der Kantonsbeitrag entsprechend.

Art. 2 *Wahl und Anstellung*

¹ Die Modalitäten der Wahl und Anstellung der Rabbinerin oder des Rabbiners legen die Jüdische Gemeinde Bern und die Israelitische Gemeinde Biel gemeinsam fest.

² Die Rabbinerin oder der Rabbiner wird von der Jüdischen Gemeinde Bern direkt angestellt.

¹⁾ [BSG 410.51](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
18-063

Art. 3 *Auszahlungsmodalitäten*

¹ Die Jüdische Gemeinde Bern vereinbart mit der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz die Auszahlungsmodalitäten für den Kantonsbeitrag. *

Art. 4 *Übergangsbestimmung*

¹ Ein beim Inkrafttreten dieser Verordnung vom Kanton angestellter Rabbiner wird bis zu seiner ordentlichen Pensionierung bei Vollendung seines 65. Altersjahrs weiterhin direkt vom Kanton besoldet.

² Er bleibt als Rentner bei der Bernischen Pensionskasse versichert.

Art. 5 *Aufhebung eines Erlasses*

¹ Die Verordnung vom 25. Juni 1997 über die Besoldung der Geistlichen der jüdischen Gemeinden²⁾ wird aufgehoben.

Art. 6 *Inkrattreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. November 2018 in Kraft.

Bern, 29. August 2018

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Neuhaus
Der Staatsschreiber: Auer

²⁾ [BSG 414.54](#)

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
29.08.2018	01.11.2018	Erlass	Erstfassung	18-063
02.09.2020	01.11.2020	Art. 3 Abs. 1	geändert	20-089

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	29.08.2018	01.11.2018	Erstfassung	18-063
Art. 3 Abs. 1	02.09.2020	01.11.2020	geändert	20-089